

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2009 - 31.12.2009 -

1. Einspeisevergütung für Strom, der **ausschließlich** aus **Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie** gewonnen wird. Die Einspeisevergütung^{*)} beträgt für
- | | | |
|--------------------------|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Neuanlagen gemäß § 32 Abs. 1 | 31,94 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Neuanlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, gemäß § 33 Abs. 1 | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 30 kW | 43,01 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 30 kW bis einschl. 100 kW | 40,91 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 100 kW bis einschl. 1 MW | 39,58 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 1 MW | 33,00 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Neuanlagen, die ausschließlich an oder auf einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand angebracht sind, mit einer installierten Leistung bis einschließlich 30 kW, soweit die Stromerzeugung selbst verbraucht wird, gemäß § 33 Abs. 2 | 25,01 Ct./kWh |
2. Umsatzsteuer
Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

^{*)} Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt die installierte Leistung der Photovoltaik-Module [kW_p].

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2009 – 31.12.2009 -

1. Einspeisevergütung für Strom, der **ausschließlich** aus **Wasserkraft** gewonnen wird.

Die Einspeisevergütung*¹⁾ beträgt für

- | | | |
|--------------------------|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Neuanlagen mit einer max. Erzeugungsleistung bis einschl. 5 MW gemäß § 23 Abs. 1 | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 12,67 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 2 MW | 8,65 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 2 MW bis einschl. 5 MW | 7,65 Ct./kWh |
|
 | | |
| <input type="checkbox"/> | Neuanlagen mit einer max. Erzeugungsleistung über 5 MW gemäß § 23 Abs. 3 | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 7,29 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 10 MW | 6,32 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 10 MW bis einschl. 20 MW | 5,80 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 20 MW bis einschl. 50 MW | 4,34 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 50 MW | 3,50 Ct./kWh |

2. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

*¹⁾ Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig für Anlagen mit Modernisierungszeitpunkt 01.01.2009 – 31.12.2009 -

1. Einspeisevergütung für Strom, der **ausschließlich** aus **Wasserkraft** gewonnen wird.

Die Einspeisevergütung^{*)} beträgt für

- | | | |
|--------------------------|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Modernisierte Anlagen mit einer max. Erzeugungsleistung bis einschl. 5 MW gem. § 23 Abs. 2 | |
| | - für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 11,67 Ct./kWh |
| | - für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 5 MW | 8,65 Ct./kWh |
|
 | | |
| <input type="checkbox"/> | Modernisierte Anlagen mit einer max. Erzeugungsleistung über 5 MW gemäß § 23 Abs. 4 | |
| | - für die anteilige Bemessungsleistungserhöhung bis einschl. 500 kW | 7,29 Ct./kWh |
| | - für die anteilige Bemessungsleistungserhöhung ü. 500 kW bis einschl. 10 MW | 6,32 Ct./kWh |
| | - für die anteilige Bemessungsleistungserhöhung ü. 10 MW bis einschl. 20 MW | 5,80 Ct./kWh |
| | - für die anteilige Bemessungsleistungserhöhung ü. 20 MW bis einschl. 50 MW | 4,34 Ct./kWh |
| | - für die anteilige Bemessungsleistungserhöhung über 50 MW | 3,50 Ct./kWh |
|
 | | |
| <input type="checkbox"/> | Altanlagenteil von modernisierten Anlagen mit einer max. Erzeugungsleistung über 5 MW gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 (max. Erzeugungsleistung vor Modernisierung bis einschl. 5 MW) | |
| | - für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | |
| | bei Inbetriebnahme bis 31.07.2004 | 7,67 Ct./kWh |
| | bei Inbetriebnahme zwischen 01.08.2004 und 31.12.2008 | 9,67 Ct./kWh |
| | - für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 5 MW | 6,65 Ct./kWh |

2. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

^{*)} Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung bzw. Bemessungsleistungserhöhung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2009 – 31.12.2009 -

1. Einspeisevergütung für Strom, der **ausschließlich** aus **Windenergieanlagen** gewonnen wird.
Die Einspeisevergütung beträgt für

<input type="checkbox"/> Neuanlagen gemäß § 29 Abs. 1 und 2	
- für mindestens 5 Jahre ab Inbetriebnahme ^{**)}	9,20 Ct./kWh
- für die nachfolgenden Jahre	5,02 Ct./kWh
<input type="checkbox"/> Repoweringanlagen gemäß § 30	
- für mindestens 5 Jahre ab Inbetriebnahme ^{**)}	9,70 Ct./kWh
- für die nachfolgenden Jahre	5,02 Ct./kWh
<input type="checkbox"/> Vergütungsbonus für Systemdienstleistungen gemäß § 29 Abs. 2 Satz 4	
- für mindestens 5 Jahre ab Inbetriebnahme ^{**)}	0,50 Ct./kWh

2. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

^{**)} Erzeugt die Windenergieanlage innerhalb von 5 Jahren ab Inbetriebnahme weniger als 150 % des berechneten Referenzertrages, so verlängert sich der Zeitraum für die erhöhte Vergütung entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 2. Der Referenzertrag wird vom Windenergieanlagenbetreiber gemäß den Bestimmungen der Anlage 5 zum EEG nachgewiesen.

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2002 – 31.12.2008
bei erstmaligem Bonusanspruch zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2009 -

1. Vergütungsbonus für Strom, der **ausschließlich** aus **Windenergieanlagen** gewonnen wird. Die Grundvergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage. Gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6 erhöht sich bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Einspeisevergütung für Anlagen, die die Anforderungen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 1 einhalten, für die Dauer von 5 Jahren.

Vergütungsbonus für Systemdienstleistungen gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 6
- für 5 Jahre ab Einhaltung der Anforderungen 0,70 Ct./kWh

2. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2009 – 31.12.2009 -

1. Einspeisevergütung für Strom, der **ausschließlich** aus **Geothermie** gewonnen wird.

Die Einspeisevergütung*¹⁾ beträgt für

- | | | |
|--------------------------|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> | Neuanlagen gemäß § 28 Abs. 1 und 1 lit. A | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 10 MW | 20,00 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 10 MW | 14,50 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Vergütungsbonus für Kombination mit einer Wärmenutzung gemäß § 28 Abs. 2 | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 10 MW | 3,00 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Vergütungsbonus für Nutzung petrothermaler Techniken gemäß § 28 Abs. 3 | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 10 MW | 4,00 Ct./kWh |

3. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

*¹⁾ Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
4. gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2009 – 31.12.2009 –

5. Einspeisevergütung (Grundvergütung) für Strom, der **ausschließlich** aus **Biomasse** gewonnen wird. Die Einspeisevergütung^{*)} beträgt für

<input type="checkbox"/>	Neuanlagen entsprechend BiomasseV gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1	
-	für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 150 kW	11,67 Ct./kWh
-	für den Bemessungsleistungsanteil über 150 kW bis einschl. 500 kW	9,18 Ct./kWh
-	für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 5 MW	8,25 Ct./kWh
-	für den Bemessungsleistungsanteil über 5 MW bis einschl. 20 MW	7,79 Ct./kWh

Bei Anlagen mit einer max. Erzeugungsleistung über 5 MW besteht der Vergütungsanspruch nur für Strom im Sinne von § 3 Abs. 4 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes.

Die Vergütungsboni richten sich nach den Anlagen 1a-d.

6. Umsatzsteuer

Die oben und in den Anlagen 1a-d genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

^{*)} Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2009 – 31.12.2009 -

2. Einspeisevergütung (Grundvergütung) für Strom, der **ausschließlich** aus **Deponiegas** gewonnen wird.

Die Einspeisevergütung^{*1} beträgt für

<input type="checkbox"/>	Neuanlagen gemäß § 24 Abs. 1	
-	für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW	9,00 Ct./kWh
-	für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 5 MW	6,16 Ct./kWh

Der Vergütungsbonus für innovative Technologien (Technologie-Bonus) richtet sich nach Anlage 1a.

3. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

^{*1} Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).

Einspeisevergütungen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig für Anlagen mit Inbetriebnahmezeitpunkt 01.01.2009 – 31.12.2009 -

1. Einspeisevergütung (Grundvergütung) für Strom, der **ausschließlich** aus **Klärgas** gewonnen wird.
Die Einspeisevergütung^{*)} beträgt für

<input type="checkbox"/>	Neuanlagen gemäß § 25 Abs. 1	
-	für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW	7,11 Ct./kWh
-	für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 5 MW	6,16 Ct./kWh

Der Vergütungsbonus für innovative Technologien (Technologie-Bonus) richtet sich nach Anlage 1a.

2. Umsatzsteuer

Die oben genannten Preise sind Netto-Preise, denen gegebenenfalls die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.

^{*)} Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütung bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).

**Anlage 1b - Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig bei erstmaligem Bonusanspruch zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2009 -**

Vergütungsbonus für Strom, der **ausschließlich** aus **Biomasse** gewonnen wird. Die Grundvergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage. Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 2 des EEG vom 25.10.2008 erhöht sich bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Einspeisevergütung*) für Anlagen, die ausschließlich nachwachsende Rohstoffe und/oder Gülle im Sinne der Anlage 2 Nr. II einsetzen.

- | | | |
|--------------------------|--|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Allgemeiner Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen/Gülle, einschl. Verbrennung von Holz aus Kurzumtriebsplantagen oder der Landschaftspflege, gemäß Anlage 2 Nr. VI.1 lit. a | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 6,00 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 5 MW | 4,00 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Allgemeiner Bonus für Strom aus der Verbrennung von Holz im Sinne der Anlage 2 Nr. II.1, ausgenommen Holz aus Kurzumtriebsplantagen oder der Landschaftspflege, gemäß Anlage 2 Nr. VI.1 lit. b | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 6,00 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 5 MW | 2,50 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Bonus für Strom aus Biogas gemäß Anlage 2 Nr. VI.2 lit. a | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 7,00 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW bis einschl. 5 MW | 4,00 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Bonuserhöhung für Strom aus Biogasanlagen, die jederzeit mindestens 30 Masse% Gülle einsetzen, gemäß Anlage 2 Nr. VI.2 lit. b (nicht bei Biogaserntnahme aus dem Gasnetz) | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 150 kW | 4,00 Ct./kWh |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil über 150 kW bis einschl. 500 kW | 1,00 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Bonuserhöhung für Strom aus Biogasanlagen, die überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege einsetzen, gemäß Anlage 2 Nr. VI.2 lit. c | |
| - | für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 2,00 Ct./kWh |

*) Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütungsboni bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).

Anlage 1c - KWK-Bonus
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig bei erstmaligem Bonusanspruch zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2009 -

Vergütungsbonus für Strom, der **ausschließlich** aus **Biomasse** gewonnen wird. Die Grundvergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage. Gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 3 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 3 des EEG vom 25.10.2008 erhöht sich bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Einspeisevergütung^{*)} für Anlagen, die Strom in Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Sinne der Anlage 3 erzeugen.

1. Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2009 (§ 27 Abs. 4 Nr. 3)

- | | | |
|--------------------------|--|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Vergütungsbonus für in KWK nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugten Strom | |
| | - für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 20 MW | 3,00 Ct./kWh |

2. Anlagen mit Inbetriebnahme bis 31.12.2008 (§ 66 Abs. 1 Nr. 3)

- | | | |
|--------------------------|--|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Vergütungsbonus für erstmals ab 01.01.2009 in KWK nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugten Strom | 3,00 Ct./kWh |
| <input type="checkbox"/> | Vergütungsbonus für sonstigen in KWK nach Maßgabe der Anlage 3 erzeugten Strom | |
| | - für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 3,00 Ct./kWh |
| | - für den Bemessungsleistungsanteil über 500 kW
bei Inbetriebnahme zwischen 01.01.2004 und 31.12.2008 | 2,00 Ct./kWh |

^{*)} Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütungsboni bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).

Anlage 1d - Formaldehyd-Bonus für Biogasanlagen
nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008
- gültig bei erstmaligem Bonusanspruch zwischen dem 01.01.2009 und dem 31.12.2009 -

Vergütungsbonus für Strom, der **ausschließlich** aus **Biogas** gewonnen wird. Die Grundvergütung richtet sich nach dem Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage. Gemäß § 27 Abs. 5 bzw. § 66 Abs. 1 Nr. 4a des EEG vom 25.10.2008 erhöht sich bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Einspeisevergütung^{*1} für Anlagen, die die Formaldehydgrenzwerte gemäß TA Luft einhalten.

- | | | |
|--------------------------|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> | Vergütungsbonus für Strom bei Einhaltung der Formaldehydgrenzwerte gemäß TA Luft (nicht bei Biogasentnahme aus dem Gasnetz) | |
| | - für den Bemessungsleistungsanteil bis einschließlich 500 kW | 1,00 Ct./kWh |

^{*1} Die Höhe der leistungsabhängigen Vergütungsboni bestimmt sich jeweils anteilig nach der Bemessungsleistung der Anlage im Verhältnis zu den jeweils anzuwendenden Schwellenwerten. Als Bemessungsleistung gilt: Mittelwert der jährlichen Einspeiseleistung [kW] = Jährliche Einspeisung [kWh] / Zeitstunden des jeweiligen Kalenderjahres (ggf. unter Berücksichtigung von unterjähriger erstmaliger Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bzw. Stilllegung).